

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst
der Einführungsverordnung**

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

Militair - Strafgesetzbuch

und

Bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair=
personen betreffende Bestimmungen

für das

Großherzogthum Oldenburg,

nebst

der Einführungsverordnung.

Mit einem alphabetischen Sachregister zum Militair-Strafgesetzbuche
und Bemerkungen versehen

von

Dr. Hanffsen,

Geheimen Staatsrathe.

Oldenburg, 1862.

Schnellpressendruck und Verlag der Schulzischen Buchhandlung.
(B. Berndt.)



Bibliographie - Straßburg

Städtische Bibliothek der Straßburger
Personen betreffende Bestimmungen

Verordnungen

der Straßburger



Oldenburg, 1802

Verordnungen der Straßburger
Personen betreffende Bestimmungen



Zur Geschichte unserer Militairgesetzgebung.

Die Zeit vor dem Jahre 1773, in welchem die, bald nachher zum „Herzogthum Oldenburg“ erhobenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere Holstein-Gottorpsche Linie des Oldenburgischen Regentenhauses abgetreten wurden, kann unberücksichtigt bleiben und mag nur das, Strafbestimmungen und Vorschriften über die Gerichtsbarkeit enthaltende „Articulsbuch“ vom 9. März 1783 (C. C. O. pars 1. No. 1. pag. 1.) erwähnt werden.

Im Jahre 1775 errichtete der Herzog Friedrich August, unter Auflösung einer von Dänemark übernommenen Invalidencompagnie, ein neues Infanteriecorps, erließ — mit der Bestimmung, daß, soweit thunlich, die Schleswig-Holsteinschen Kriegsartikel des Herzogs Friedrich IV. ergänzend eintreten sollten — ein Reglement*), welches, in 28 §§., insbesondere Meineid, Insubordination, Aufruhr, Desertion, Duelle, Diebstahl, Entführung und Ehebruch unter Strafe stellte, und übertrug die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Militairpersonen, auch in bürgerlichen Rechtsfachen, einer aus zwei Civilisten und dem Chef des Corps bestehenden Commission (C. C. O. supp. III. pars 1. No. 4. pag. 423.). Außerdem scheint eine von der Dänischen Regierung angeordnete Landmiliz fortbestanden zu haben und, wenn sie versammelt war, den gedachten Militairgesetzen und Behörden unterworfen gewesen zu sein, sowie die Stadt Oldenburg eine Stadtmiliz hatte, welche die Wache an einigen Thoren besetzte.

*) Es ist, soviel constirt, nicht gedruckt, findet sich aber im Haus- und Central-Archiv.

